

Wegfall des Kehrmonopols

Mehr Rechte und mehr Verantwortung für die Eigentümer

Ab dem 1. Januar 2013 wird das bisher bestehende Kehrmonopol weitestgehend abgeschafft und dem Eigentümer die Verantwortung für die Durchführung der Kaminkehrerarbeiten übertragen. „Die Hauseigentümer können sich ab diesem Zeitpunkt für einen Großteil der Arbeiten selbst einen geeigneten Betrieb auswählen“, so Hermann Wanner, Leiter des Sachgebiets Öffentliche Sicherheit und Ordnung am Landratsamt Pfaffenhofen.

Wahlfreiheit für die Hauseigentümer

Der Hauseigentümer hat ab 2013 die Möglichkeit, die im Feuerstättenbescheid festgelegten Arbeiten durch einen zugelassenen Betrieb (z.B. Heizungsbauer mit Zusatzqualifikation, freier Kaminkehrer oder einen bevollmächtigten Kaminkehrer eines anderen Kehrbezirks usw.) durchführen zu lassen oder den zuständigen bevollmächtigten Kaminkehrer mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Wanner: „Beim Beauftragen eines Betriebes mit Sitz in Deutschland ist darauf zu achten, dass zur Ausübung der staatlich vorgeschriebenen Kaminkehrertätigkeiten nur Betriebe berechtigt sind, die mit dem Kaminkehrerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führt ein elektronisches Kaminkehrerregister in welchem die zugelassenen Betriebe gelistet sind. Das Register kann auf den Internetseiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter bafa.de im Bereich „weitere Aufgaben“ abgerufen werden.“

Hat der Eigentümer die Arbeiten nicht fristgerecht nachgewiesen, informiert der bevollmächtigte Kaminkehrer die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über den Verzug. Das Landratsamt führt anschließend ein Anhörungsverfahren gegen den säumigen Eigentümer durch und gibt ihm die Möglichkeit, innerhalb des Anhörungszeitraums Stellung zu nehmen oder den ausstehenden Nachweis beizubringen. Bleibt dieses Verfahren erfolglos, wird durch die Kreisverwaltungsbehörde ein gebührenpflichtiger Bescheid erlassen. Dem Eigentümer wird damit auferlegt, die Arbeiten durchführen zu lassen und bis zu einem bestimmten Tag gegenüber der Behörde nachzuweisen.

Das Versäumen der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten kann für den Eigentümer weitere Folgen haben. Hermann Wanner: „Je nach abgeschlossener Brandversicherung kann es sein, dass der Versicherungsschutz durch die ausgebliebene Überprüfung oder Kehrung ausgeschlossen ist. Im Brandfall können so hohe Forderungen auf den Eigentümer zukommen.“ Die Eigentümer sollten in diesem Fall einen Blick auf die Versicherungsbedingungen werfen.



Das Schornsteinfegerrecht wird novelliert

Foto: fotolia - Erik Schumann

Für die verbliebenen „hoheitlichen“ Tätigkeiten ist künftig der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zuständig. Dieser wird durch die Regierung von Oberbayern für die Dauer von sieben Jahren bestellt. Danach wird der Kehrbezirk europaweit neu ausgeschrieben und durch ein Auswahlverfahren neu vergeben. Hermann Wanner: „Um den Wettbewerb zu stärken, werden die Kehrbezirke also nicht mehr wie bisher unbefristet zugeteilt.“

Zuständigkeit

Weiterhin ausschließlich zuständig ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Brandsicherheit. Dazu gehören die Feuerstättenschau, das Ausstellen des Feuerstättenbescheids, die Abnahme von neuen Feuerstätten und die Verwaltung des Kehrbezirks sowie die Durchführung von Ersatzmaßnahmen. Hier haben Kunden auch künftig keine Möglichkeit, einen anderen Betrieb auszuwählen.

Die Feuerstättenschau wird ab 1. Januar 2013 alle dreieinhalb Jahre durchgeführt. „Dabei werden durch den bevollmächtigten Kaminkehrer alle Feuerstätten und Abgasanlagen begutachtet. Anschließend erhält der Eigentümer den Feuerstättenbescheid in dem festgelegt ist, innerhalb welcher Zeiträume welche Reinigungs-, Prüfungs- und Messarbeiten an den jeweiligen Feuerungsanlagen durchzuführen sind“, so Wanner.

Gebühren und Kosten für freie Tätigkeiten müssen für den Kunden erkennbar getrennt ausgewiesen werden, auch wenn beide Aufgabenbereiche vom bevollmächtigten Kaminkehrer durchgeführt wurden. Unter Umständen erhalten die Kunden zukünftig also je eine Rechnung für Gebühren und eine weitere für die durchgeführten handwerklichen Tätigkeiten.

Bei den freien Kaminkehrertätigkeiten wird der bevollmächtigte Kaminkehrer nicht als Hoheitsträger sondern als Handwerker tätig. Er kann in diesem Tätigkeitsbereich – wie andere Gewerbetreibende auch – mit seinen Kunden individuelle Abreden treffen und Verträge vereinbaren. „Der Preis für die Leistungen kann zwischen den Vertragsparteien frei verhandelt werden. Auch gelten für die bevollmächtigten Kaminkehrer die gesetzlichen Regelungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Bereich der freien Tätigkeiten. So sind zum Beispiel Absprachen bei den Preisen für die angebotenen Tätigkeiten unzulässig“, so Hermann Wanner.

Verantwortung des Eigentümers

Mit der Gesetzesnovelle wird dem Eigentümer die Verantwortung für die Durchführung der Kaminkehrerarbeiten übertragen. Entscheidet sich der Eigentümer für einen freien Kaminkehrerbetrieb, muss dieser alle Arbeiten in einem Formblatt nachweisen. Dieses Formular muss spätestens 14 Tage nach dem im Feuerstättenbescheid festgelegten Zeitraum beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingegangen sein.

Definition

„Kehrbezirke“ und „Kehrmonopol“

Die Einrichtung von Kehrbezirken geht bis in die Ursprünge des Schornsteinfegerwesens zurück. So wurden in einigen Städten und Gemeinden zusammen mit den Brand- und Feuerverordnungen auch gleichzeitig feste Kehrbezirke eingerichtet. Ziel der Errichtung von Kehrbezirken war es, die Brandsicherheit in den betroffenen Bezirken sicherzustellen und dem zugewiesenen Kaminkehrer ein gesichertes Einkommen zu garantieren. Nur der bestellte Schornsteinfeger durfte in seinem Bezirk die Schornsteinfegerarbeiten durchführen und dafür entsprechende Gebühren erheben. Durch die gesicherte wirtschaftliche Grundlage und das Verbot, Nebentätigkeiten auszuüben, sollte vermieden werden, dass der Schornsteinfeger bei der Ausübung der übertragenen staatlichen Tätigkeit in eine Konfliktsituation kommt, die sich nachteilig auf das Interesse der Brandsicherheit auswirkt. Oft waren die Kehrbezirke jedoch zu klein bemessen. Auch hatten kleinere Gemeinden den Anspruch, in ihrem Gebiet einen eigenen Kaminkehrer zu beschäftigen. Dies führte häufig dazu, dass der betroffene Schornsteinfeger seinen Lebensunterhalt kaum bestreiten konnte. In der Weimarer Republik wurde die rechtliche Möglichkeit für die Länder geschaffen, Kehrbezirke einzurichten und einen geeigneten Schornsteinfeger zu bestellen. Ab 1935 wurde dies für die Länder sogar zur Pflicht. Die Kehrbezirke werden auch weiterhin bestehen. Jedoch beschränkt sich das Kehrmonopol künftig auf die übertragenen hoheitlichen Tätigkeiten.

Bezirksschornsteinfegermeister für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm – Teil I:

 <p>Andreas Banzer Johannstraße 35 91809 Biesenhard ☎ 08427 9859788 Fax: 08427 9859789 Mobil: 0170 726756</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kehrbezirk: Randgebiet Manching</p>	 <p>Siegfried Felser Gnadlerstraße 11 85088 Vohburg a.d.Donau ☎ 08457 930485 Fax: 08457 930486 Mobil: 0160 90925024 E-Mail: s-felser-bkm@freenet.de</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kehrbezirk: Schweitenkirchen</p>	 <p>Heidi Friesner Hubertusstraße 9 86676 Schainbach ☎ 08253 995490 Fax: 08253 995491 Mobil: 0171 2071570 E-Mail: Heidi.Friesner@web.de</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kehrbezirk: Reichertshausen</p>
<p>Uwe Czapla</p> <p>Georg-Heiß-Straße 80a 85051 Unterbrunnreuth ☎ 08450 340 Fax: 08450 925671 Mobil: 0170 7011373 E-Mail: uwe.czapla@t-online.de</p>  <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kehrbezirk: Reichertshofen</p>	<p>Joachim Fischer</p> <p>Am Wiesenrain 17 86676 Ambach ☎ 08435 9419990 Fax: 08435 9419991 Mobil: 0177 6233380</p>  <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kehrbezirk: Pfaffenhofen I</p>	<p>Anton Grimmer</p> <p>Ludwigstraße 35 1/2 85298 Scheyern ☎ 08441 760616 Fax: 08441 760617 Mobil: 0170 2907922 E-Mail: grimmer-bkm@t-online.de</p>  <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kehrbezirk: Petershausen</p>
 <p>Christian Dick Waldweg 2 84072 Au i.d.Hallertau ☎ 08752 8692232 Fax: 08752 8692231 Mobil: 0170 9690988 E-Mail: kaminkehrer-dick@t-online.de</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kehrbezirk: Hollndau</p>	 <p>Stefan Fläxl Wagnergasse 5 85298 Scheyern ☎ 08441 4981307 Fax: 08441 4981309 Mobil: 0170 7647516</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kehrbezirk: Scheyern</p>	 <p>Diana Gross Blumhof 3 85080 Gaimersheim ☎ 08458 6030165 Fax: 08452 343258 Mobil: 0151 24196352 E-Mail: gross-diana@web.de</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kehrbezirk: Rohrbach</p>

Informationen und Kontakt:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Ansprechpartner: Anita Hoiß, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
 ☎ 08441 27-212, Fax 08441 80087-212, anita.hoiss@landratsamt-paf.de, www.landkreis-pfaffenhofen.de